



Petitionskommission

An den Grossen Rat

06.5158.02

Basel, 11. Dezember 2006

P 235 „Unbezahlte Verpflegungspause“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2006 die Petition „Unbezahlte Verpflegungspause“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Die in Briefform abgefasste Petition, datiert vom März 2006, wurde von den Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern der Stadt Basel zuerst an Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass gerichtet. Dann wurde sie aber auch, zusammen mit einem Schreiben des VPOD Region Basel mit der Bitte um Unterstützung bezüglich der Anliegen der Petition, der Petitionskommission übergeben.

„Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Sie sind von den Basler Stimmberechtigten am 19. März 2006 zum Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gewählt worden und haben dort das Sicherheitsdepartement Ihres Vorgängers Jörg Schild übernommen. Wir gratulieren Ihnen zu Ihrem beeindruckenden Wahlresultat und erwarten, in Ihnen einen würdigen Nachfolger unseres früheren Departementsvorstehers erhalten zu haben.

Gleich zu Beginn Ihrer Amtszeit müssen wir Sie jedoch mit einer „Altlast“ Ihres Vorgänger konfrontieren.

Am 6. Juli 2004 ist die neue Arbeitszeitverordnung (AZV) in Kraft getreten. Sie schreibt in § 15 vor, dass bei einer mehr als siebenstündigen Tagesarbeitszeit eine unbezahlte Verpflegungspause von mindestens 30 Minuten Dauer eingehalten werden muss. Wenn dabei der Arbeitsplatz bzw. Einsatzort auf Anordnung des Vorgesetzten nicht verlassen werden kann, muss die Verpflegungspause als Arbeitszeit angerechnet werden. Im Gegenzug wurde die bisherige Verpflegungspauschale von CHF 15 pro Schicht gestrichen.

Die Arbeitnehmerseite hat in ihrer Vernehmlassung schon frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass es in vielen Betrieben des Service public schwierig bis unmöglich sein würde, die Verpflegungspause einzuhalten. Aus diesem Grunde machte sie sich für die Beibehaltung der Verpflegungspauschale stark. Der Regierungsrat argumentierte dagegen,

dass eine Verpflegungspause der Verpflegungspauschale aus arbeitsmedizinischer Sicht vorzuziehen sei und daher auch im eidgenössischen Arbeitsgesetz vorgeschrieben sei.

Beim Vollzug von § 15 AZV trat nun ein, was befürchtet wurde: Diverse Staatsbetriebe, vorab solche mit 24-Stundenbetrieb, taten sich mit der Einführung von § 15 AZV schwer. Dies zeigte sich nicht zuletzt darin, dass die Einführung der Verpflegungspause um mehr als ein Jahr herausgezögert wurde. Schlussendlich deklarierten einige der dezentralen Personaldienste die Verpflegungspause vernünftigerweise von Anfang an als Arbeitszeit, da sie einsahen, dass die Pause ohne zusätzliches Personal nicht durchführbar war. Andere Stellen führten dagegen die unbezahlte Verpflegungspause ein, ohne die Mitarbeitenden dafür ordnungsgemäss freistellen zu können. Das Resultat dieser „Lösung“: Die Betroffenen sind während der ganzen „Pause“ auf Abruf, leisten also ein halbstündiges, unbezahltes „Pikett am Arbeitsplatz“. Unnötig anzufügen, dass die „Pause“ häufig unterbrochen wird und am Ende zumeist als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 2 AZV angerechnet werden muss.

Bedenklicher Höhepunkt dieser unrealistischen Umsetzung von § 15 AZV ist die „Variante Sanität“, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist: Pro Schicht wurde eine bestimmte Zeitspanne deklariert, während der die RettungssanitäterInnen ihre halbstündige unbezahlte Verpflegungspause beziehen müssen. In der Tagschicht dauert diese Zeitspanne von 11.00 bis 14.00 Uhr, in der Nachtschicht von 23.30 bis 01.00 Uhr. Der Betrieb bringt es mit sich, dass die Mitarbeitenden während dieser Zeit immer wieder abgerufen werden, d.h. sie müssen ihre „Pause“ für Einsätze mehrmals unterbrechen und – häufig erfolglos – versuchen, sie anschliessend einzuziehen. Die Folgen dieser Zustände sind klar: Von einer Pause im (arbeitsmedizinischen) Sinne der AZV kann nicht die Rede sein, sondern die betroffenen Mitarbeitenden können von Glück reden, wenn sie ihre 30 Minuten nach mehreren Anläufen überhaupt beziehen können. Weitaus häufiger passiert es, dass die Pausenzeit schlussendlich doch als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 2 AZV verrechnet werden muss. Aber auch eine Verpflegungspause, die mit dem Piepser im Sack in ständiger Alarmbereitschaft verbracht wird, ist jedoch keine Pause im Sinne des Gesetzes, und die damit verbundene Kürzung des Lohnes ist inakzeptabel und eines kantonalen Betriebes unwürdig.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, dieser unhaltbaren Situation ein Ende zu bereiten und anzuordnen, dass die halbstündige Verpflegungspause bei der Sanität Basel in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 2 AZV grundsätzlich als Arbeitszeit angerechnet wird.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir hoffen, dass Sie die Frage der Umsetzung von § 15 AZV innerhalb der Sanität Basel mit unvoreingenommenem Blick beurteilen und der derzeitigen, unwürdigen Situation ein Ende setzen werden.

Die unterzeichnenden Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter danken Ihnen für Ihre politische Weitsicht.“

2. Abklärungen der Petitionskommission

Bei Entgegennahme der Petition war der Petitionskommission bekannt, dass das Petitionsthema im Sicherheitsdepartement ist und dazu Erhebungen gemacht werden. Sie bat deshalb um Stellungnahme des SiD, resp. von Regierungsrat Hanspeter Gass, zur Petition.

Im August 2006 erfuhr die Kommissionspräsidentin, dass am 8. September 2006 ein Gespräch zwischen Regierungsrat Hanspeter Gass, dem Abteilungsleiter der Sanität vom SiD und Vertretern des VPOD geplant sei, welches eine Klärung der in der Petition beschriebenen Situation bringen soll. Die Kommissionspräsidentin erfuhr nach diesem Gespräch, dass der Vertreter des VPOD unzufrieden sei, weil Regierungsrat Hanspeter Gass auf der für die Rettungssanitäterinnen und –sanitäter eingeführten Regelung, wie sie in der Petition beschrieben wird, beharre.

Daraufhin bat die Kommissionspräsidentin Regierungsrat Hanspeter Gass, er möge der Petitionskommission einige Fragen schriftlich beantworten, insbesondere die Frage, auf welche rechtliche Grundlagen er seinen Entscheid stütze.

Mit Einverständnis des Präsidenten des Grossen Rates gelangte die Petitionskommission an eine Rechtsanwältin und Notarin eines in Basel domizilierten Anwaltsbüros mit dem Auftrag, die Kommission zu beraten und rechtlich abzuklären, inwiefern die Forderungen der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gerechtfertigt sein könnten.

2.1 Stellungnahme des Sicherheitsdepartements (SiD) vom 2. Oktober 2006 zum Petition und zu Fragen der Petitionskommission

Auf welche Verordnung stützt sich der Entscheid des SiD?

Im August 2004 trat eine neue Arbeitszeitverordnung in Kraft, welche in § 15 vorschreibt:

Abs. 1 Bei einer mehr als siebenstündigen Tagesarbeitszeit muss eine unbezahlte Verpflegungspause von mindestens 30 Minuten Dauer eingehalten werden.

Abs. 2 Wenn der Arbeitsplatz bzw. der Einsatzort auf Anordnung der bzw. des Vorgesetzten nicht verlassen werden kann, wird die Verpflegungspause als Arbeitszeit angerechnet.

Es handelt sich also nicht primär um einen Entscheid des SiD, sondern um die Bestimmung einer vom Regierungsrat beschlossenen Verordnung. Motiviert ist dieser Paragraph hauptsächlich durch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer soll sich in seiner Pause entspannen und erholen sowie sein Essen in Ruhe einnehmen können. Gleichzeitig profitiert natürlich auch der Arbeitgeber von Mitarbeitenden, die nach der Pause mit neuen Kräften an die Arbeit gehen können.

Die Vorschrift entspricht übrigens praktisch wörtlich dem Eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG) Art. 15 ArG (SR 822.11). Gemäss dessen Art. 2 allerdings u. a. die Verwaltungen der Kantone nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Deshalb war die spezielle kantonale Anordnung notwendig.

Welche Berufsgruppen sind von dieser Verordnung betroffen?

Die Verordnung betrifft grundsätzlich alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Dies wird in § 1 AZV wie folgt formuliert:

„Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt. Ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Berufsgruppe spezielle vom Regierungsrat genehmigte Erlasse bestehen.“

Ausnahmeregelungen wären also nur durch einen vom Gesamtingerungsrat genehmigten Erlass (sprich Sonder-Verordnung) zu erreichen.

Wie werden die Pausen und deren Entlöhnung allgemein beim SiD gehandhabt?

Grundsätzlich gemäss der AZV. Beim SiD besteht ein elektronisches Zeiterfassungssystem namens E3. Dieses berechnet gemäss den persönlichen Stempelungen der einzelnen Mitarbeitenden die geleistete Arbeitszeit. Stempelt der/die Mitarbeitende bei mehr als 7-stündiger Arbeitszeit nicht während der Pause aus, so wird vom System automatisch eine halbe Stunde Arbeitszeit abgezogen und in einer speziellen Rubrik als (unbezahlte) Pause verbucht. Konnte die Pause wegen dienstlicher Erfordernisse nicht oder nur teilweise bezogen werden, so hat der/die Mitarbeitende dies mittels speziellem Formular geltend zu machen. Die Pause wird dann als bezahlte Arbeitszeit angerechnet.

Unproblematisch ist die Umsetzung der „Pausen-Vorschrift“ bei denjenigen Mitarbeitenden, die normale „Büro“-Arbeitszeit haben. Einigen organisatorischen Aufwandes bedarf es hingegen bei der - im SiD sehr häufig vorkommenden - Schichtarbeit. So musste etwa im Bereich Gefängniswesen eine spezielle Regelung gefunden werden. Die AZV-Vorschrift ist dort aber längst umgesetzt.

Nicht betroffen von der Vorschrift ist die Berufsfeuerwehr, die ein anderes (24-Stunden-) Arbeitszeitmodell hat.

Schwierigkeiten bot die Umsetzung der „Pausen-Vorschrift“ bei den anderen Blaulichtorganisationen, welche während der gesamten Arbeitszeit in Bereitschaft sind und im Notfall innert Minuten ausrücken müssen. Speziell die Leitung der Kantonspolizei Basel-Stadt wehrte sich längere Zeit dagegen, unter die Regelung des § 15 AZV zu fallen, und untermauerte ihre Argumentation mittels verschiedener Rechtsgutachten.

Nach Rücksprache mit dem Zentralen Personaldienst entschied der damalige Departementvorsteher SiD im Herbst 2005, dass § 15 AZV in allen Bereichen des SiD umzusetzen sei. Aus diversen organisatorischen und anderen Gründen (z.B. Wunsch nach umfassender Kommunikation bei den Mitarbeitenden) verzögerte sich die Umsetzung bei der Polizei.

Der derzeitige Vorsteher des SiD entschied diesen Sommer, dass auch die Kantonspolizei den § 15 AZV bis spätestens 1. Dezember 2006 umgesetzt haben müsse. Zur Zeit wird die Neuregelung ab 1. Dezember 2006 den Mitarbeitenden in einer Reihe von Informationsveranstaltungen erläutert.

Zur Petition der Rettungssanität (Sanität Basel, Anm. der PetKo)

Bei der Rettungssanität wurde § 15 AZV zwar befolgt. Es gab jedoch eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Meldungen, dass die Pause nicht habe bezogen werden können. Diese Tatsache wurde vom Personaldienst bemängelt.

Am 24. April 2006 reichte eine Delegation der Rettungssanität, begleitet von einem Vertreter des VPOD, beim Vorsteher SiD eine Petition mit der Forderung ein, die Verpflegungspause grundsätzlich als Arbeitszeit anzurechnen.

Der Vorsteher SiD ordnete in der Folge einen Bericht an, in dem Vollzug und Schwierigkeiten des § 15 AZV in allen Bereichen des Departements untersucht werden sollte. Dieser Bericht lag Ende Juni 2006 vor.

Am 8. September 2006 fand im Büro des Vorstehers SiD ein Gespräch mit einer Vertretung der Petitionäre statt; beigezogen waren auch die Leitungen des Bereichs Rettung und der Berufssanität sowie der Departementssekretär. Der Vorsteher des SiD äusserte dabei Verständnis für eine gewisse Unzufriedenheit, hielt aber klar fest, dass die vorgeschriebene Pausenregelung im ganzen Departement einheitlich angewendet werden muss und er der Sanität keine Sonderregelung zugestehen will. Er verwies dabei auch darauf, dass nicht für rund 70 Mitarbeitende eine Sonderregelung geschaffen werden könne, welche Signalwirkung für mehrere Tausend Mitarbeitende mit gleicher Arbeitszeit-Problematik im Departement selbst (z.B. Polizei, Gefängnis) und in anderen Departementen (z.B. Spitäler) haben würde.

Die Petitionäre stellten daraufhin in Aussicht, sich an die Petitionskommission wenden zu wollen.

Anmerkung: Ohnehin könnte das Begehren der Petition nicht vom Vorsteher SiD erfüllt werden. Er könnte gemäss § 1 Abs. 2 AZV höchstens einen Antrag auf Sonderregelung stellen. Dieser Antrag müsste vom Regierungsrat genehmigt werden.

2.2 Gespräch vom 15. November 2006 mit einem Vertreter der Petentschaft, einem Vertreter des VPOD sowie der zur Erstellung eines arbeitsrechtlichen Kurzgutachtens beauftragten Rechtsanwältin und Notarin eines in Basel domizilierten Anwaltsbüros

Anlässlich des Hearings vom 15. November 2006 bestätigten der Vertreter der Petentschaft wie auch der Vertreter des VPOD die in der Petition ausführlich beschriebene Arbeitssituation für die Rettungssanitäterinnen und –sanitäter. Sie bestätigten insbesondere, dass es den Rettungssanitäterinnen und –sanitätern gemäss Anordnung und Dienstplan, den die fünf Vorgesetzten jeweils für ihr Team aufstellen, nicht gestattet sei, den Betrieb während einer Pause zu verlassen. Unter Betrieb verstehe man die Ebene mit den Fahrzeugen, und die darüber liegenden Räume. Selbst wenn von der Zentrale aus eine „Pause“ zugestanden würde, verbringe diese im Betrieb mit dem Telefonsucher auf sich, weil man jederzeit einsatzbereit sein müsse. Gemäss Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) sei eine Pause mit einem Sucher im Sack aber keine Pause und müsse als Arbeitszeit angerechnet werden.

Aufgrund des Gehörten bestätigte die von der Petitionskommission für das Verfassen eines Kurzgutachtens zur arbeitsrechtlichen Situation der Rettungssanitäterinnen und -sanitäter beauftragte Anwältin und Notarin, dass jemandem, der auf Anordnung einer vorgesetzten

Person die Arbeitsräume nicht verlassen darf, gemäss § 15 Abs. 2 AZV die Verpflegungspause als Arbeitszeit angerechnet wird.

Sie übergab der Petitionskommission ihr Kurzgutachten, welches wie folgt lautet:

2.3 Arbeitsrechtliches Kurzgutachten einer Rechtsanwältin und Notarin eines in Basel domizilierten Anwaltsbüros

2.2.1 Rechtliches

2.2.1.1 Arbeitsgesetz des Bundes

Nach dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und den dazugehörigen Verordnungen erfüllt die Arbeitnehmerschaft ihre Arbeitspflicht durch Arbeitsleistung nach Zeit, also durch die Ableistung von Arbeitszeit (vgl. ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, Zürich, Art. 321 N. 9). Arbeitszeit ist dabei diejenige Zeitspanne, während der die Arbeitnehmerschaft inner- oder ausserhalb des Betriebes für die Bedürfnisse des Arbeitgebers zur Verfügung zu stehen hat und auch tatsächlich steht und damit über ihre Zeit nicht frei verfügen kann (vgl. ADRIAN VON KAENEL, Kommentar zu Art. 9 und 10 ArG, in: Thomas Geiser/Adrian von Kaenel/Rémy Wyler (Hrsg.), Arbeitsgesetz, Handkommentar Bern 2005).

Nach Art. 15 Abs. 2 ArG bedeutet dies, dass Pausen, in denen die Arbeitnehmerschaft Freizeit hat, dann nicht als Pausen gelten, wenn sie die Arbeitnehmerschaft im Betrieb verbringen muss:

„Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen“.

Daraus ergibt sich, dass Bereitschafts- oder Pikettdienst, werde er auch innerhalb- oder ausserhalb des Betriebes geleistet, zur Arbeitszeit gehört (und gemäss BGE 124 III 249 entlohnt werden muss, wenn auch ein anderer Lohnansatz vereinbart werden kann; vgl. ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319 – 362 OR, Zürich, Art. 321 N. 9).

Es stellt sich die Frage, ob diese gesetzlichen Grundlagen auch bei einem Arbeitsverhältnis mit hoheitlicher Ausrichtung zur Anwendung gelangen. Gemäss Art. 2 lit. a ArG ist das Gesetz auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden grundsätzlich nicht anwendbar. Die Statuierung der Arbeits- und Ruhezeitregelung im Arbeitsgesetz beabsichtigt, die privatrechtliche Vertragsfreiheit mit öffentlich-rechtlichen Mitteln zu begrenzen. Was indes für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse gilt, wird erst recht für den hoheitlichen Bereich Geltung haben müssen, zumal die Regelung von Arbeits- und Ruhezeiten neben dem Gesundheitsschutz einer der wesentlichen Aspekte des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes darstellt.

Fazit: In Analogie zur Regelung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse kann gefolgert werden, dass die von den Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter am Arbeitsplatz zu absolvierenden „Pausen“ als Arbeitszeit zu gelten haben.

2.2.1.2 Arbeitszeitverordnung des Kantons Basel-Stadt

Zum gleichen Ergebnis gelangt man nach Konsultation der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel Stadt (Arbeitszeitverordnung BS, AZV) vom 6. Juli 2004. Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt. Ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Berufsgruppe spezielle, vom Regierungsrat genehmigte Erlasse bestehen. Der Stellungnahme des SiD an die Präsidentin der Petitionskommission vom 2. Oktober 2006 kann nicht entnommen werden, dass eine solche spezielle Regelung bestehen würde.

Somit sind die einschlägigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung anwendbar, insbesondere § 15 Absatz 2 AZV:

² „Wenn der Arbeitsplatz bzw. der Einsatzort auf Anordnung der bzw. des Vorgesetzten nicht verlassen werden kann, wird die Verpflegungspause als Arbeitszeit angerechnet“.

Fazit: Sollte die Aussage richtig sein, dass die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter auf Anordnung ihrer Vorgesetzten die Räumlichkeiten während der „Pausen“ nicht verlassen dürfen, so liegt eine entsprechende Anordnung im Sinne der vorerwähnten Bestimmung vor. Dies hätte zur Folge, dass die Verpflegungspausen als Arbeitszeit angerechnet und demgemäss entlohnt werden müssen.

2.2.1.3 Schlussfolgerung

Die heute offenbar praktizierte Übung und Anordnung, wonach die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter eine am Arbeitsplatz zu verbringende „Pause“ zu absolvieren haben, entspricht nicht dem Sinn und Zweck der zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen. Die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter haben ständig einsatzbereit und am Arbeitsort zu sein, so dass diese Zeit nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen als Arbeitszeit und nicht als Pause zu gelten hat und entsprechend zu entlohnen ist.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Das eingeholte arbeitsrechtliche Gutachten sagt deutlich, dass „Pausen“, wie sie die Rettungssanitäterinnen und –sanitäter verbringen müssen, als Arbeitszeit zu gelten und entsprechend zu entlohnen sind. § 15 AZV normiert somit genau das, was die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter mit Einreichung der Petition zu erlangen versuchen: Pausen sind dazu da, um sich in einem gewissen Zeitfenster entspannen und erholen zu können, um danach wieder tatkräftig arbeiten zu können. Im Falle einer ständigen Einsatzbereitschaft am Arbeitsplatz kann indes diese Erholung nicht gewährleistet werden, so dass der Zweck der eigentlichen Pause nicht erfüllt ist.

Als Alternative zur bestehenden Arbeitssituation, deren „Einordnung“ nun arbeitsrechtlich geklärt ist, sieht die Petitionskommission höchstens folgende Möglichkeit: Will man durchsetzen, dass die Rettungssanitäterinnen und –sanitäter tatsächlich eine Erholungspause einhalten, liesse sich einzig überlegen, ob die Anstellungsbehörde nicht

mehr Personal „sprechen“ müsste, um personelle Engpässe, die so wie es aussieht zur Arbeitssituation der Rettungssanitäterinnen und –sanitäter führen, zu vermeiden.

Dies zu entscheiden ist jedoch nicht Sache der Petitionskommission. Genauso wenig wäre es im übrigen Sache der Petitionskommission, sich mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu befassen. Das nun vorliegende arbeitsrechtliche Kurzgutachten konnte sich die Petitionskommission, der dafür nur ein minimalster Betrag zur Verfügung stand, nur dank grosszügigem Entgegenkommen der hinzugezogenen Rechtsanwältin leisten. Die sich im arbeitsrechtlichen Streit befindlichen Parteien hingegen, sind aufgrund ihrer Vorgehensweise ohne eigenen Aufwand und äusserst kostengünstig zu einer rechtlichen Einschätzung ihrer unterschiedlichen Auffassung der Arbeitssituation der Rettungssanitäterinnen und –sanitäter gekommen. Die Petitionskommission hält an dieser Stelle mit Nachdruck fest, dass sie sich zukünftig nicht ein weiteres Mal als Instanz zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift einspannen lassen will.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition zur abschliessenden Behandlung an den Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Anita Lachenmeier-Thüring



Präsidentin